



Mitteilungsvorlage

Nr.: MV/128/2019 / öffentlich

Außerplanmäßige Auszahlung im Rahmen der Sportförderung für den SV Thüle

Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Verwaltungsausschuss Stadtrat	

Sach- und Rechtsdarstellung:

Nach § 117 Absatz 1 NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein.

In den Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Bürgermeister. Der Verwaltungsausschuss und der Stadtrat sind darüber zu unterrichten.

Laut § 7 der Haushaltssatzung 2019 sind Finanzvorfälle unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.

Im Rahmen der Sportförderung wurde am 29.04.2019 vom Bürgermeister eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 2.181,07 € an den Sportverein Thüle für die Leistungserhöhung der Stromzufuhr der Sportanlage Thüle genehmigt.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine Investition. Da im Haushaltsplan 2019 für diesen Zweck im Ergebnishaushalt Aufwendungen veranschlagt sind, wurde haushaltsrechtlich die außerplanmäßige Genehmigung erforderlich.

Finanzierung:

- ☒ Finanzielle Auswirkungen in Höhe von 2.181,07 €
- ☐ Gesamtausgaben in Höhe von €
- ☐ Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
- ☐ Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
- ☐ Umsetzung des Beschlusses bis

Bürgermeister